

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Wo 3 -88/2

Graz, am 5. 9. 1988

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem den Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 - WZG);
Stellungnahme.

Tel.: (0316)7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Betrifft GESETZENTWURF	
Z:	<i>72</i> - GE 9 88
Datum:	12. SEP. 1988
Verteilt:	27. SEP. 1988 <i>[Signature]</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

[Handwritten signature]

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8010 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 14

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Rechtsabteilung 14 -
Wohnungs- und Siedlungswesen

8010 Graz, Dietrichsteinplatz 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Rauchlatner

Telefon DW (0316) 7031/3735

Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5. September 1988

GZ Präs - 21 Wo 3 - 88/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem den
Ländern Zweckzuschüsse des Bundes für die
Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaus-
sanierung gewährt werden (Wohnbauförderungs-
Zweckzuschußgesetz 1989 -WZG); Vorbegutachtung

Bezug: 61 1301/20-II/11/88

Zu dem mit do. Note vom 5. August 1988, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines
Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 -WZG wird nachstehende Stellungnahme ab-
gegeben:

Die Landesfinanzreferentenkonferenz hat am 26. Mai 1988 im Rahmen der Verhand-
lungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG betreffend die
künftige Finanzierung der Wohnbauförderung beschlossen, vom Bund die Erweiterung
der bisherigen Bemessungsgrundlage im Sinne einer Stabilisierung der Mittelaufbrin-
gung zu verlangen. Diese Bestimmung (§ 1 des vorliegenden Entwurfes) sollte diesem
Beschluß zufolge lauten:

"Ab 1. Jänner 1989 gewährt der Bund den Ländern für Zwecke der Wohnbauförde-
rung auf Dauer der Kompetenzübertragung einen Zweckzuschuß, der wie folgt
errechnet wird:

- a) 4,185 % des Aufkommens an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein-
schließlich der Spielbankabgabe nach Abzug der Abgeltungsbeträge
an den Familienlastenausgleichsfonds und
- b) 80,55 % des Wohnbauförderungsbeitrages auf der Basis von 1 % der
Beitragsgrundlage."

- 2 -

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich somit vom Beschluß der Finanzreferentenkonferenz darin, daß von den gemeinschaftlichen Bundesabgaben lediglich das Aufkommen an Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) gemäß § 93 (2) Ziff.1 und 2 und Abs.3 EStG. 1988, BGBl. 400, als Bemessungsgrundlage genommen wurde und nicht das Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben einschließlich der Spielbankenabgabe.

Es darf eine Änderung des § 1 des Gesetzesentwurfes im Sinne des Beschlusses der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26.5.1988 vorgeschlagen werden. Im übrigen bestehen keine Einwendungen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

